

Satzung TC Schwarz-Gelb e.V. Heidelberg

I Name, Sitz, Zweck und Dauer des Vereins

§ 1 Der Verein führt den Namen:
TENNISCLUB SCHWARZ-GELB HEIDELBERG
Der Sitz des Vereins ist H e i d e l b e r g
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Der Verein bezweckt die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere Pflege und Förderung des Tennissports. Zur Ergänzung können auch andere Sportarten aufgenommen werden.

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, er erstrebt keinen Gewinn und verwendet die Überschüsse zur Pflege und Förderung des Tennissports.

§ 3 Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des darauffolgenden Kalenderjahres.
Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten, die zwischen dem Verein und den Mitgliedern bestehen, ist Heidelberg.

II Mitgliedschaft

§ 4 Der Verein hat folgende Mitglieder

- a) Ehrenmitglieder
- b) ausübende Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Studierende
- e) Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.-
Die Aufnahme der anderen Mitglieder erfolgt auf Antrag durch den Vorstand oder durch einen von dem Vorstand zu bestimmenden Aufnahmeausschuss.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Sitzungsleiters.

§ 5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Dieser kann nur durch schriftliche Erklärung des Mitglieds bis zum 30.09. eines Jahres zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen.

§ 6 Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss. Dieser kann jederzeit durch den Ehrenrat mit zwei Drittel Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn ein Mitglied

- a) gegen die Zwecke des Vereins, die Anordnung des Vorstandes oder gegen die Vereinsdisziplin gröblich verstößt.
- b) eine schwere Schädigung des Vereins oder der Interessen oder des Ansehens des Vereins, insbesondere durch unsportliches Verhalten, verursacht.
- c) mit der Beitragszahlung in Verzug gerät und nach Fristsetzung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

§ 7 Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vorstand festgesetzten und von der Mitgliederversammlung genehmigten Beiträge zu bezahlen. Der Vorstand hat das Recht, die Beiträge einzelner Mitglieder angemessen zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

§ 8 Die Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Dieses soll ausschließlich dem Zweck des Vereins dienen.

III Organe des Vereins

§ 9

1. der Vorstand
2. der Ehrenrat
3. die Mitgliederversammlung

§ 10 der Vorstand besteht aus:

- | | |
|----------------------|---------------------------------------|
| 1. Vorsitzende(r) | 2. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) |
| 3. Schriftführer/in | 4. dem Sportreferent/in |
| 5. Jugendreferent/in | 6. dem Kassenreferent/in |
| 7. Platzreferent/in | 8. dem Kulturreferent/in |
| 9. Pressereferent/in | |

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Wahl anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren.

Das Amt beginnt mit der Annahme des Gewählten und endet mit der Annahme des Amtes durch den Nachfolger, falls nicht besondere Gründe für ein frühzeitiges Erlöschen, z. B. Tod, Ausschluss u. ä. vorliegen.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit kann der restliche Vorstand einstimmig eine Ersatzperson benennen, die das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt, ausgenommen das Amt des Vorsitzenden. Andernfalls findet eine Ersatzwahl für die restliche Dauer der Amtsführung des Ausgeschiedenen durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung statt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung kann ein ordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied

des Vereins zum Präsidenten des Tennisclubs Schwarz-Gelb bestellen.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt auf die Dauer von zwei oder mehreren aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren. Es ist die absolute Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Wahl ist vor der Wahl des Vorstandes gemäß § 10 der Satzung vorzunehmen.

Der Präsident hat folgende Rechte:

- a) Er ist neben dem Vorsitzenden des Vorstandes und seinem Stellvertreter vertretungs- und zeichnungsberechtigt entsprechend den Bestimmungen des § 12 der Satzung.
- b) Er ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes und hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- c) Der Präsident kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und die Einberufung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes verlangen oder die Mitgliederversammlung oder den Vorstand oder den erweiterten Vorstand selbst einberufen.
- d) Der Präsident hat neben den in § 14 genannten Mitgliedern des Ehrenrates in diesem Sitz Stimme und bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.

§ 12 Der / die Vorsitzende des Vorstandes und stellvertretende Vorsitzende(r) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeder allein. Dem Registergericht gegenüber gilt der Vorstand solange als vertretungsberechtigt, als die Vertretungsbefugnis bei Gericht nicht ausdrücklich widerrufen ist.

Der / die Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung sein / ihr Stellvertreter, regelt auch die Rechtsverhältnisse der Angestellten des Vereins und deren Befugnisse.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften für den Verein zu ermächtigen.

Zuwendungen an Vorstandsmitglieder sind zulässig, wenn und soweit sie auf einen ordnungsgemäß protokollierten Vorstandsbeschluss beruhen, der nicht älter als drei Jahre ist.

Der Vorstand kann durch Zuwahl von Beisitzern durch die Mitgliederversammlung oder Berufung von Beisitzern durch den Vorstand um bis zu sechs Mitglieder, davon mindestens zwei unter 35 Jahren, erweitert werden. Die Berufung dieser Beisitzer in den erweiterten Vorstand erfolgt auf die Dauer der Wahl des Vorstandes (§ 10).

§ 13 Vorstand und erweiterter Vorstand beschließen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstand und erweiterter Vorstand werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

§ 14 Der Ehrenrat besteht aus:

1. dem Präsidenten, sofern die Mitgliederversammlung von ihrem Recht zur Bestellung gemäß § 11 Gebrauch gemacht hat, dem jeweiligen Vorsitzenden des Vorstandes, der gleichzeitig Vorsitzender des Ehrenrates ist.
2. fünf Mitglieder des Vereins als Beisitzer des Ehrenrates.

Die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie müssen bis zur Wahl mindestens drei aufeinanderfolgende Jahre lang Mitglieder des Vereins gewesen sein.

§ 15 Der Ehrenrat entscheidet in allen Ehren- und Ausschlussangelegenheiten gemäß § 6. Seine Beschlüsse werden mit Mehrheit von zwei Drittel seiner erschienenen Mitglieder gefasst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Auf Antrag ist es persönlich anzuhören.

Ist ein Verfahren gegen ein Jugendmitglied anhängig, so muss der Jugendwart gehört werden.

§ 16 Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und in allen anderen vom Gesetz oder der Satzung bestimmten Fällen.

Jedes Mitglied, das am Tage der Versammlung das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Mitglieder können sich durch andere Mitglieder, die eine schriftliche Vollmacht in der Versammlung vorlegen müssen, vertreten lassen.

Die Jugend (bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres) hat bei Beschlüssen, welche ihre Angelegenheiten betreffen, das Recht, einen Vorschlag der Mitgliederversammlung zur Annahme zu empfehlen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen oder Vertretenen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jedes Jahr bis spätestens 31. Dezember stattzufinden. Es besteht zudem die Möglichkeit der Einberufung einer Mitgliederversammlung auf Minderheitsverlangen nach § 37 BGB.

Die Mitglieder müssen von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen zuvor durch Bekanntmachung mittels Anzeige in der Rhein-Neckar-Zeitung Heidelberg unter Mitteilung der Tagesordnung benachrichtigt werden

Der Mitgliederversammlung obliegt auch die Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, die Genehmigung der vom Vorstand festgesetzten Beiträge. Sie entscheidet weiter über alle ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten Fragen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlussfassung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer unterschrieben werden.

V Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 17 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Platz- und Spielordnung alle Einrichtungen des Clubs in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, den Verein zu unterstützen und den Satzungen, satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Anordnungen des Vereins Folge zu leisten.
- § 18 Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen an die Stadtverwaltung Heidelberg zur Verwendung für den Tennissport im Sinne der bisherigen Vereinsaufgaben nach gemeinnützigen Gesichtspunkten.

- § 19 Der Verein ist Mitglied des Badischen Tennisverbandes Nord bzw. des gesamtbadischen Tennisverbandes. Als solches sind die Satzungen des Deutschen Tennisbundes und die vom Deutschen Tennisbund satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen, insbesondere die Wettspielordnung und die Disziplinordnung des Deutschen Tennisbundes sowie die Satzung des Badischen Tennisverbandes sowie die von diesen Verbänden satzungsgemäß erlassenen besonderen Bestimmungen für den Verein und seine Mitglieder verbindliche

Geltende Ausgabe vom 26. Januar 2007
Ergänzung §12 Absatz 3 vom Februar 2010
Ergänzung §10 vom 12. Februar 2011
Ergänzung §15 vom 12. Februar 2011
Ergänzung §16 vom 12. Februar 2011